

„Die Erklärung eines Landschaftsteiles im Gebiet der mittleren Elbe zum Landschaftsschutzgebiet“

Beschluß Nr. 19—8/57 des Rates des Bezirkes Halle vom 10. April 1957.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (Gesetzblatt Seite 695) in Verbindung mit dem § 5 der ersten Durchführungsbestimmung (Gesetzblatt I, Seite 165) vom 15. Februar 1955 beschließt der Rat des Bezirkes Halle:

I.

Mit Wirkung vom 10. 4. 1957 wird der Landschaftsteil „Mittel-elbe“ zwischen Wittenberg und Aken

Kreise: Köthen, Dessau, Roßlau, Wittenberg, Gräfenhainichen und Bitterfeld

zum LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET erklärt.

Die betreffenden Räte der Kreise haben den Räten der Gemeinden die Grenzen dieses Landschaftsschutzgebietes bekanntzugeben.

In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes unzulässig den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirksnaturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienhäuser, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 1 der 1. Durchführungsbestimmung).

Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung ist das Umbrechen von Wiesen, das Roden und Anpflanzen von Wald sowie die Verlegung und Anlage von Wasserläufen und Teichen sowie die Beseitigung bestehender Wasserläufe und Teiche gestattet.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt zum Beispiel das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der ersten Durchführungsbestimmung).

Wer den vorstehend bezeichneten Verboten zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe können gemäß § 19 des Naturschutzgesetzes bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter, eingezogen werden.

II.

Gemäß § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954, der 1. Durchführungsbestimmung vom 15. 2. 1955 und der Dienstanweisung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Amt für Wasserwirtschaft — Zentrale Naturschutzverwaltung — vom 22. 8. 1955 wird die Abteilung Kommunale Wirtschaft — Landschaftsgestaltung und Naturschutz — beauftragt:

- a) Die Eintragung des Beschlusses über die Erklärung des Landschaftsteiles „Mittel-elbe“ in das Register für Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Halle vorzunehmen.
- b) Den Beschluß in der Tagespresse öffentlich bekanntzugeben.
- c) Die zentrale Naturschutzverwaltung zu informieren.
- d) Die Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes „Mittel-elbe“ einzuleiten.

Termin: 2. Mai 1957

Verantwortlich: Leiter d. Abt. Kommunale Wirtschaft

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden, Enger

Becker

Vorsitzender des Rates des Bezirkes Halle

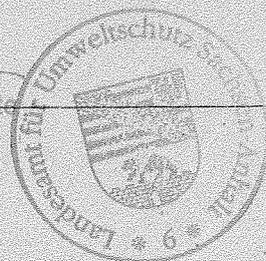
I. V. des Sekretärs des Rates des Bezirkes Halle

Schip

Stellvertreter des Vorsitzenden

Beglaubigt:

Kopf-Hoffmann, Angestellte



Beibl. 1957, 137
Halle

Mitteilungsblatt

des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Halle

April 1957

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

Jetzt Winterbevorratung von Kohlen vornehmen!	Seite 27
„Die Erklärung eines Landschaftsteiles im Gebiet der mittleren Elbe zum Landschaftsschutzgebiet“. —	
Beschluß Nr. 19-8/57 des Rates des Bezirkes Halle vom 10. April 1957	Seite 28

Jetzt

Winterbevorratung von Kohlen vornehmen!

Am 10. April 1957 beschäftigte sich der Rat des Bezirkes Halle in seiner Sitzung mit dem Kohle- und Energie-Programm.

Dank der hervorragenden Leistungen unserer Kumpel in den Braunkohlenwerken stehen zur Zeit größere Mengen Kohle für die Bevölkerung und Wirtschaft zur Verfügung.

Die notwendige Steigerung der Produktion von Kohle ist aber nur möglich, wenn der Absatz der geförderten Mengen schnellstens durchgeführt wird.

Jede Tonne Kohle, die jetzt nicht abgenommen wird, fehlt zur reibungslosen Versorgung im Winter.

Deshalb ist es notwendig, daß sofort die günstigen Lieferbedingungen ausgenutzt werden, um die Bevölkerung und die Wirtschaft jetzt mit Kohle zu bevorraten.

Unterstützt die großen Leistungen unserer Kumpel in den Braunkohlenwerken unseres Bezirkes durch sofortige Abnahme und Einkellerung der Kohle für die Winterversorgung.